

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	14.05.2020	Entscheidung

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen (Primarstufe) der Gemeinde Ruppichteroth im Zuge von COVID-19 für die Monate April 2020 und Mai 2020;

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

- 1.1 Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ursprünglich unter anderem die Entscheidung getroffen, den Unterrichtsbetrieb an den Schulen seit dem 16. März 2020 bis zum 19. April 2020 einzustellen. In Fortsetzung dieser Entscheidung erfolgt zur Zeit eine schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebes im Rahmen derer die Grundschulen zunächst noch geschlossen bleiben. Sollte die Entwicklung der Infektionsraten es zulassen, dann sollen die Grundschulen allerdings ebenfalls schrittweise ab dem 4. Mai 2020 geöffnet werden - vorrangig für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4.

Von den damit verbundenen Einschränkungen ist auch die Betreuung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen betroffen.

Das Betreuungsangebot wird von der Gemeinde Ruppichteroth im Rahmen der Primarstufe in der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und innerhalb des Grundschulverbundes Winterscheid Schönenberg vorgehalten. Für diese Betreuungsleistung erhebt die Gemeinde Ruppichteroth von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge auf der Grundlage der maßgebenden Satzung vom 18. Juni 2007.

Die Kinder werden seit dem zuvor erwähnten 16. März 2020 in den Offenen Ganztagschulen unserer Gemeinschaftsgrundschulen nicht mehr betreut; stattdessen erfolgt eine sogenannte Notbetreuung für einzelne in Frage kommende Kinder, bei denen ursprünglich mindestens ein Elternteil oder ein alleinerziehender Elternteil in einer Organisation/einer Einrichtung/einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur beruflich tätig und dort unabhkömmlich ist. Die Notbetreuung ist nunmehr um weitere Bedarfsgruppen erweitert worden und wird so lange aufrechterhalten, wie es gerade für die jüngeren Schülerinnen und Schüler keinen geregelten Unterricht geben kann.

Die Notbetreuung wird an den Grundschulen in unserer Gemeinde durch die Schulen selbst in Verbindung mit den Betreuungsteams der Offenen Ganztagschulen gestaltet.

- 1.2 Aufgrund bestehender Unklarheiten, wie mit der Erhebung der Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschulen für den Monat März 2020 umzugehen ist, in Verbindung mit der besonderen Situation unserer Gesellschaft hat sich die Gemeinde Ruppichteroth entschlossen, die Beiträge für den Monat März (Fälligkeit 31.03.2020) zumindest vorerst nicht einzuziehen.

- 1.3 Das Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) hat mit Erlass vom 29. März 2020 den beitragsberechtigten Kommunen empfohlen, für den Monat April 2020 auf eine Erhebung der Elternbeiträge unter anderem auch für die Offenen Ganztagschulen zu verzichten und daraus resultierend die Beitragserhebung auszusetzen (Erlass der Beitragspflicht für April 2020).

Diese Empfehlung wäre somit dann auch für die von der Gemeinde Ruppichterorth erhobenen Elternbeiträge für den Besuch der vorgenannten Offenen Ganztagschulen in unseren Grundschulen anzuwenden.

Die Empfehlung fußt auf der sogenannten „Drittel-Lösung“ der Landesregierung NRW, mit dem Inhalt „Vereinnahmung der für März 2020 festgesetzten Elternbeiträge unter Verzicht auf die für April 2020 festgesetzten Elternbeiträge und hälftige Kompensation des Ausfalls durch das Land Nordrhein-Westfalen“.

Die Gemeinde Ruppichterorth möchte der zuvor dargestellten Empfehlung folgen, zumal die zuvor erwähnte maßgebende Elternbeitragssatzung der Gemeinde Ruppichterorth vom 18. Juni 2007 keine Möglichkeit eröffnet, für die Dauer des Betreuungsverbotes Elternbeiträge aufgrund der derzeitigen besonderen Situation zu erlassen. Gleichzeitig sind bis heute keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Die Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat April 2020 für den Besuch der Offenen Ganztagschulen in der Gemeinde Ruppichterorth begründet sich aufgrund der Empfehlung des MHKBG NRW wie folgt:

„In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern bzw. Erziehungsberechtigte kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die Betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten herzustellen, wäre eine Änderung der maßgebenden Elternbeitragssatzung der Gemeinde Ruppichterorth, welche eine derartige Fallkonstellation bzw. Ausnahmesituation nicht vorsieht, zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die zuvor aufgezeigte Empfehlung zum Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen wird aktuell gemäß Presseinformation der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 27.04.2020 auch auf den Monat Mai 2020 ausgeweitet.

- 1.4 Die Gemeinde Ruppichterorth verzichtet somit im Rahmen der Festsetzung der OGS-Elternbeiträge auf die vollen Monatsbeiträge April (Fälligkeit 30.04.2020) und Mai 2020 (Fälligkeit 31.05.2020) für den Besuch der Offenen Ganztagschulen einschließlich der darin integrierten „Übermittagsbetreuung“ an den Grundschulen der Gemeinde. Wenn man die Sollstellungen für diese beiden Monate zugrunde legt, so ist für die Elternbeiträge mit einem vorläufigen Minderertrag von 25.136,00 € zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

Offene Ganztagschule

- | | |
|--|--------------|
| - in der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichterorth | 11.866,00 € |
| - im Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg | 13.270,00 €. |

1.5 Die Gemeinde Ruppichteroth wird den zuvor dargestellten Sachverhalt im Hinblick auf die Aussetzung der Beitragserhebung für die Monate April und Mai 2020 den in Frage kommenden Eltern/Erziehungsberechtigten nach Unterzeichnung der mit dieser Verwaltungsvorlage verbundenen dringlichen Entscheidung mitteilen und die buchungstechnischen Voraussetzungen schaffen. Gleichzeitig wird darüber informiert, dass der Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschulen für den Monat März 2020 zu leisten ist.

Ergänzend werden die Eltern/Erziehungsberechtigten ebenfalls darüber informiert, dass die privatrechtliche Erstattung der Kosten für das Mittagessen gegenüber der Gemeinde für den Zeitraum der Einstellung des Schulbetriebes ebenfalls entfällt, da keinerlei Essen ausgegeben wurden.

1.6 **Finanzierung**

Die Landeskabine NRW hat am 31. März 2020 beschlossen, dass das Land zur Hälfte die für den Monat April 2020 anfallenden Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ erstattet. Die andere Hälfte tragen gemäß einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Kommunen selbst.

Eine korrespondierende Verfahrensweise für den Monat Mai 2020 kann aufgrund meiner Ausführungen unter Ziffer 1.3 (letzter Absatz) dieser Verwaltungsvorlage erwartet werden.

Die Gemeinde hat die Erstattung des somit hälftigen Betrages in Höhe von 12.568,00 € bei der zuständigen Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten werden durch den zuvor erwähnten Erlass des MHKBG NRW vom 29. März 2020 gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat aufgrund ihrer haushaltsrechtlichen Situation zusätzlich eine Individualabstimmung mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises vorgenommen, im Rahmen derer der zuvor aufgezeigten Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat April 2020 im Sinne des zuvor dargestellten Erlasses keine Bedenken entgegenstehen. Gleiches gilt für den Monat Mai 2020.

Eine Nachfrage bei den Nachbarkommunen der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis hat ergeben, dass diese gleichfalls verfahren haben bzw. werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde genehmigt die dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) des Bürgermeisters und einer Gemeindevertreterin vom 28.04.2020.

Demnach setzt die Gemeinde Ruppichteroth die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der „Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einschließlich der darin integrierten Betreuungsform Übermittagsbetreuung vom 18. Juni 2007“ für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. – 30. April 2020 (Fälligkeit 30.04.2020) und vom 01. - 31. Mai 2020 (Fälligkeit 31.05.2020) aus. Diese Aussetzung betrifft somit die Erhebung von Elternbeiträgen durch die Gemeinde Ruppichteroth im Rahmen der Offenen Ganztagschulen in der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und im Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstattung des damit verbundenen hälftigen Beitragsausfalls für die Monate April und Mai 2020 in Höhe von insgesamt 12.568,00 € termingerecht bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Ruppichteroth, den 28. April 2020
Der Bürgermeister

Dringliche Entscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b).

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen (Primarstufe) der Gemeinde Ruppichteroth im Zuge von COVID-19 für die Monate April 2020 und Mai 2020;

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aufgrund des in der Verwaltungsvorlage V/WP14/0400 vom 28. April 2020 dargestellten Sachverhaltes beschließt der Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth mit der unterzeichnenden Gemeindevertreterin:

Die Gemeinde Ruppichteroth setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der „Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einschließlich der darin integrierten Betreuungsform Übermittagsbetreuung vom 18. Juni 2007“ für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. – 30. April 2020 (Fälligkeit 30.04.2020) und vom 01. - 31. Mai 2020 (Fälligkeit 31.05.2020) aus. Diese Aussetzung betrifft somit die Erhebung von Elternbeiträgen durch die Gemeinde Ruppichteroth im Rahmen der Offenen Ganztagschulen in der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und im Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstattung des damit verbundenen hälftigen Beitragsausfalls für die Monate April und Mai 2020 in Höhe von insgesamt 12.568,00 € termingerecht bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Ruppichteroth, den 28.April 2020

Bürgermeister
Mario Loskill

Gemeindevertreterin
Rita Winkler